

Unsere Hinweise und Tipps für den Winter

- Kehren Sie Eis und Schnee bitte nicht auf das Nachbargrundstück oder die Straße.
- Halten Sie Hydranten bitte von Eis und Schnee frei.
- Manche Wege und Straßen sehen im Winter trocken aus, sind aber durch Raureif spiegelglatt. Eine angepasste Geh- und Fahrweise bringt Sie sicher an Ihr Ziel.
- Bitte helfen Sie Menschen, die in ihrer Bewegung eingeschränkt sind und Älteren. Für sie ist ein schnee- und eisfreier Gehweg besonders wichtig, um den Alltag sicher zu meistern.

Rund um die Uhr ist der aha-Winterdienst für Sie im Einsatz

- Die nächtliche Rufbereitschaft umfasst ca. 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu 100 Räum- und Streufahrzeuge.
- Tagsüber sind bis zu 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie rund 100 Räum- und Streufahrzeuge im Einsatz.
- Die Prioritäten im kommunalen Winterdienst: Stufe 1 umfasst ca. 420 km Fahrbahnen, 40 km öffentliche Gehwege, 250 km Radwege, 3.800 Fußgängerüberwege und 715 Behindertenparkplätze. Stufe 2 umfasst rund 2.000 km übrige Räum- und Streustrecken.
- Der Einsatz von Streumitteln beträgt grundsätzlich 100 g Splitt/m² und 10 g Feuchtsalz/m².

Als besonderen Service für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Hannover haben wir rund

1.000 Streugutkisten

aufgestellt. Sie können sich hieraus gerne mit kostenlosem Streusand versorgen. Wo sich die nächste Kiste in Ihrer Nähe befindet, erfahren Sie unter www.aha-region.de

Der nächste Winter kommt bestimmt!

Damit Sie darauf vorbereitet sind, möchten wir Sie mit diesem Faltblatt über die Grundlagen zum Winterdienst in der Landeshauptstadt Hannover informieren.

Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Kommunen der Region Hannover informieren sich bitte bei ihrer zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Haben Sie noch Fragen zum Winterdienst?

aha ist unter der kostenlosen Service-Hotline **T (0800) 999 11 99** zu erreichen.

Der aha-Service ist Montag bis Donnerstag von 7.00–16.30 Uhr und Freitag von 7.00–15.00 Uhr für Sie da. Oder schreiben Sie uns eine E-Mail unter: service@aha-region.de

Online finden Sie uns unter: www.aha-region.de



Partner der
Region Hannover

Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover
Karl-Wiechert-Allee 60 c
30625 Hannover

Stand November 2015

www.aha-region.de

einfach. alles. sauber.



Winterdienst

in der Landeshauptstadt Hannover

www.aha-region.de

einfach. alles. sauber.



Winter sicher erleben

Damit wir die schönen Seiten des Winters in Hannover gemeinsam sicher genießen können, ist es wichtig, dass die für das Räumen und Abstreuen verantwortlichen Eigentümerinnen und Eigentümer und der kommunale Winterdienst von aha ihre jeweiligen Aufgaben selbstständig und zeitnah erledigen.

Salzverbot auf allen Straßen und Wegen

Der Umwelt zuliebe besteht in der Stadt Hannover grundsätzlich ein Salzverbot. Bei Eis und Schnee gilt: erst Räumen, dann mit abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Splitt abstreuen.

Wer seiner Pflicht nicht nachkommt, gefährdet Andere und muss mit einem Bußgeld und ggf. Schadensersatzforderungen rechnen.

Unsere Abfallfahrer sind verpflichtet, die Einhaltung der Räum- und Streupflichten einschl. des Salzverbotes zu kontrollieren und Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Auf Hauptverkehrsstraßen, Zufahrten zu Krankenhäusern und Feuerwachen, wichtigen Kreuzungen, Brücken und Steigungen, auf ausgewählten Fahrradwegen und in Fußgängerzonen darf nur der kommunale Winterdienst von aha Auftaustoffe einsetzen. Lediglich bei anhaltend extremen Witterungsverhältnissen kann der Oberbürgermeister im Einzelfall den Salzeinsatz auch auf Gehwegen freigeben, um akute Gefahrensituationen zu entschärfen. In diesem Fall informiert aha über die öffentlichen Medien.



Das leistet der kommunale Winterdienst

Um das Räumen und Streuen von Fahrbahnen und einem Großteil der öffentlichen Plätze kümmern wir uns. Allerdings gilt: Nicht jeder Quadratmeter öffentlichen Raumes wird geräumt und gestreut! Das ist weder rechtlich erforderlich, noch leist- bzw. finanzierbar.

Oberste Priorität (Stufe 1) haben beim kommunalen Winterdienst verkehrsbedeutende und gefährliche Stellen:

- Hauptverkehrsstraßen und wichtige Kreuzungen
- Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV)
- Zufahrten zu Krankenhäusern und Feuerwachen
- Fußgängerüberwege
- ausgewiesene Schwerbehindertenparkplätze
- zentrale Radwege und Fußgängerzonen

Nach Sicherung der o. g. Flächen erfolgt der kommunale Räum- und Streudienst nachrangig auf den weiteren Wohn- und Nebenstraßen (Stufe 2).

Dafür sind Sie verantwortlich:

Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer* – auch Hinterlieger* – ist für das Räumen und Streuen von angrenzenden Gehwegen verantwortlich. Dabei ist der Einsatz von Streusalz nicht gestattet. Bitte verwenden Sie stattdessen abstumpfende Mittel. Eine Ausnahme gilt auf Treppen und Rampen, wo auftauende Stoffe (z. B. Streusalz) ausnahmsweise benutzt werden dürfen.

Aufgaben im Winterdienst

- Die allgemeine Räum- und Streupflicht gilt an Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.
- Bei länger anhaltendem Schneefall muss in angemessenen Zeitabständen, ggf. mehrmals täglich, geräumt und gestreut werden.
- Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich je nach Grundstückslage unter Umständen auch auf die Gehwege zu Haltestellen, zu den Auf- und Abgängen von U-Bahnanlagen (nur deren Zuwegung, nicht die Auf- und Abgänge selbst) und die Flächen um die Wartehäuschen des ÖPNV.
- Auf Gehwegen besteht eine Sicherungspflicht von mindestens 1,5 Metern. Grenzt das Grundstück direkt an die Fahrbahn, muss ebenfalls über eine Breite von 1,5 Metern geräumt und gestreut werden.
- Für das Aufsichten des Schnees nutzen Sie bitte nur den Gehwegrand. Ein Mindestabstand von 30 Zentimetern zur Fahrbahn sollte dabei eingehalten werden.
- Tauwasser kann nur ungehindert abfließen, wenn Gossen und Ablaufschächte frei gehalten werden.
- Mit Gassen zu Mülltonnen und Containern helfen Sie unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Abfuhrtermine pünktlich und sicher einzuhalten.
- Alle weiteren rechtlichen Grundlagen können Sie auch auf der aha-Internetseite www.aha-region.de unter der Rubrik „Wir über uns“/„Rechtsgrundlagen“ nachlesen oder fragen Sie uns.

*Ausnahme Cityring, Weißekreuzplatz und dessen Verbindung zum Cityring (§ 4 a Straßenreinigungssatzung)